

Vereinssatzung FREILUFT Wuppertal e.V.

16.02.2024

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „FREILUFT Wuppertal“ mit Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Solingen und soll ins Vereinsregister im Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Begleitung der städtebaulichen und gesellschaftlichen Transformation in der Region „Bergisches Städtedreieck“ -Remscheid Solingen Wuppertal-, durch zeitgenössische bildende Kunst und Kultur im öffentlichen Raum.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung des wiederkehrenden Skulpturen-Festivals „FREILUFT Wuppertal“ im öffentlichen Raum Wuppertals entlang von Schwebebahn und Wupper. Die damit verfolgten Ziele sind insbesondere:
 - a) Transformation begleiten auf gesellschaftlicher, sozialer, klimapolitischer und städtebaulicher Ebene durch zeitgenössische künstlerische Positionen im lokalen Kontext.
 - b) zeitgenössische Kunst für alle Bevölkerungsgruppen frei zugänglich machen durch die Verortung der Skulpturen vorzugsweise im öffentlichen Raum
 - c) Künstler:innen, Architekt:innen, Bürger:innen und Besucher:innen anregen in produktive, öffentliche Auseinandersetzung mit den drängenden Themen unserer Zeit zu kommen.
 - d) Internationale Sichtbarkeit und Aufwertung der Region und damit die sukzessive und kontinuierliche kulturelle und strukturelle Aufwertung der Region.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; insbesondere Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zu erklären und wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- (3) Mitglieder können durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn:
- a) sie sich eines vereinschädigenden Verhaltens grob fahrlässig schuldig gemacht haben, oder ein vereinschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzen
 - b) sie mit ihren Beitragszahlungen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht gezahlt haben.
 - c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Der Grund für den Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Termin und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich per Email mitgeteilt werden.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ein verspäteter Antrag kann nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
 1. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 2. Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Anträge
 5. Festsetzung des mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (5) Wahlen und Abstimmungen werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (6) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (7) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, die Anträge und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthält. Es ist vom Schriftführer, sowie der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein.

§ 8 – Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart und zusätzlich maximal drei weiteren Personen, die sich verpflichten, für jeweils zwei Jahre aktiv für die Vereinszwecke tätig zu werden. Dem Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt aus einem der in § 4 bezeichneten Gründen aus, oder ist es ständig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied zu wählen. Bis zur Neuwahl ist der Gesamtvorstand berechtigt, das freigewordene Vorstandsamt aus der Zahl der Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende:n oder einem/r Vertreter:in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 – Rechte und Pflichten, Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrags, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (2) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen.

§ 10 – Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 75% Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Die Organisation hat das ihr zugefallene Vermögen im Sinne der Satzung zu verwenden.